

4. Januar 2018

## **Erste Erleichterungen bei Auflagen zur Entsendung von Mitarbeitern nach Frankreich in Sicht**

In Anlehnung an Art. D 341-5-7, Code du Travail müssen Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Frankreich zur Ausführung von Dienstleistungen entsenden, diese online über das französische Verwaltungsportal [www.sipsi.travail.gouv.fr](http://www.sipsi.travail.gouv.fr) melden. Von dieser Verpflichtung sind bis dato ausnahmslos alle Unternehmen betroffen, die Mitarbeiter während ihrer bezahlten Arbeitszeit zu Einsätzen nach Frankreich entsenden. Ziel der Entsendemitteilung und der von der Arbeitsinspektion geforderten Dokumente ist laut RL 2014/ 67 (EU) zu überprüfen, ob sich die entsendenden Unternehmen an die groben arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften und die als allgemeinverbindlich erklärten tarifvertraglichen Vorgaben in Frankreich halten sowie Regelverstöße aufzudecken und zu ahnden.

Nach diversen Gesprächen der Schwerpunkt IHKs für den französischen Markt sowie der EIC Trier GmbH mit den französischen Arbeitsinspektionen sowie dem französischen Arbeitsministerium sind nun einige Erleichterungen für entsendende Unternehmen in Sicht.

### **Entsendungsgebühr kommt doch nicht**

Die Laut Gesetz vom 8. August 2016 (loi „E Khomri“) ab 2018 geplante Gebühr in Höhe von bis zu 50 EUR pro Mitarbeiter und pro Entsendung kommt nicht zur Anwendung.

### **Erleichterungen für Entsendungen im Grenzgebiet geplant**

Für Unternehmen, die im Grenzgebiet ansässig sind und die mehrmals in der Woche Mitarbeiter nach Frankreich entsenden, sollen die umfangreichen Entsendungsaufgaben reduziert werden.

### **Reduzierung der Entsendeaufgaben für einige Gewerke in Sicht**

Für Unternehmen, die nur kurze Einsätze in nicht betrugsanfälligen Gewerke durchführen, sollen die Entsendungsaufgaben ebenfalls angepasst werden. Hierzu zählen beispielsweise u. a. kurzzeitige Messebesuche oder-auftritte sowie die Teilnahme an Veranstaltungen mit einer Dauer von weniger als 48 Stunden oder auch die Einsätze von Sportlern an Wettkämpfen oder von Künstlern an Events.

### **Kontrollen & Strafen für Regelverstöße sollen jedoch ab 2019 verschärft werden**

Um Regelverstöße zu vermeiden sollen ab Januar 2019 die Kontrollen bei grenzüberschreitenden Mitarbeiterereinsätzen in Frankreich verschärft werden. Zuwiderhandlungen werden bereits jetzt mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2.000 EUR pro entsandten und nicht ordnungsgemäß gemeldeten Arbeitnehmer geahndet. In Wiederholungsfällen steigt das Bußgeld auf 4.000 EUR pro entsandten und nicht ordnungsgemäß gemeldeten Arbeitnehmer. Die Bußgelder können sich insgesamt auf bis zu 500.000 EUR belaufen. Hinzu kommt ab dem 1. Januar 2019 eine Verwaltungsstrafe, deren Höhe noch im Wege eines Erlasses des französischen Arbeitsministeriums festgelegt wird

Weitere Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Einsätzen in Frankreich finden sich in dem EIC-Leitfaden „Grenzüberschreitende Einsätze in Frankreich“, der kostenlos unter [www.eic-trier.de](http://www.eic-trier.de) abrufbar ist.

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: [grewe@eic-trier.de](mailto:grewe@eic-trier.de)